

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 118/23

Landau in der Pfalz, 26.09.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.11.2024	13:00 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weyher

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Weyher	112/3	Gebäude- und Freifläche Kirchgasse 19	533	722 BV 8
2	Weyher	1905/7	Landwirtschaftsfläche Blenk	203	722 BV 10
	Weyher	1905/8	Landwirtschaftsfläche Blenk	408	722 BV 10

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem einseitig angebauten, II-geschossigen Gasthaus zzgl. ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden; Baujahr Haupthaus 1797, Anbau etwa 1950; die Öltanks liegen unter der Terrasse des benachbarten Flurstücks 1950/1 ohne Vorhandensein einer schriftlichen Regelung; das Bewertungsobjekt steht unter Denkmalschutz; aus brandschutzrechtlichen Gründen wurde die Nutzung der Räumlichkeiten des Dachgeschosses (ehemalige Betriebsleiterwohnung) zu Aufenthaltszwecken untersagt; stehendes Wasser im hinteren Teil des Kellers vorhanden; 2022 Erneuerung Elektrik; durchschnittlicher Bau- und Unterhaltungszustand

- Objektadresse laut Gutachten: Kirchgasse 19, 76835 Weyer;

Verkehrswert: 331.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 12.000,00 € (Betriebseinrichtung)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- FlstNr. 1905/7: Laut Gutachten handelt es sich um eine Grünfläche (Brachland)

-FlstNr. 1905/8: Laut Gutachten handelt es sich um einen Weingarten.

Das FlstNr. 1905/7 kann ausschließlich durch die Überquerung des Grundstücks FlstNr. 1905/8 erreicht werden.;

Verkehrswert: 5.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.